

# Die Kirche und ihr Geld

Steuern, Staatsleistungen, Zuschüsse, Opfer – so kommt die Kirche zu ihrem Geld



EVANGELISCHE LANDESKIRCHE  
IN WÜRTTEMBERG

## Auch der Staat zahlt

Die Evangelische Landeskirche in Württemberg erhält jährlich vom Staat Geld: Das macht rund neun Prozent der landeskirchlichen Einnahmen aus. Es handelt sich dabei zum einen um die pauschalierten Staatsleistungen für das eingezogene Kirchengut seit der Reformation und zu Beginn des 19. Jahrhunderts und zum anderen um leistungsabhängige Ersatzleistungen. Die Landeskirche bekommt vom Land Geld für die Erteilung des Religionsunterrichts durch kirchliche Lehrkräfte. Dieser Unterricht erfolgt im Auftrag des Landes, denn Religionsunterricht ist ein ordentliches Lehrfach, wie Deutsch oder Mathematik. Diese Ersatzleistungen sind also nichts

anderes als eine Personalkostenerstattung. Jedoch ist dadurch nur etwa ein Drittel des kirchlichen Aufwands für Religionsunterricht gedeckt. Den Rest zahlt die Landeskirche. Wie jeder andere soziale Träger erhält auch die Kirche vom Staat, den Kommunen und von den Sozialversicherungsträgern Zuschüsse für pädagogische, kulturelle und soziale Aufgaben, die sie nach dem so genannten Subsidiaritätsprinzip im Interesse des Staats wahrnimmt. Die finanzielle Unterstützung dieser Arbeit ist für den Staat kostengünstiger als der Aufbau und die Verwaltung eigener Einrichtungen.

## Opfer und Spenden

Weitere Einnahmeposten der Landeskirche sind Opfer und Spenden. Beides ist freiwillig und somit Schwankungen unterworfen, die nicht vorhersehbar sind. Allerdings war das Opfereinkommen der vergangenen zehn Jahre einigermaßen konstant und lag zwischen 13 und 14 Millionen Euro pro Jahr. Der größte Teil dieser Opfer ist zweckgebunden, beispielsweise für die Diakonie, für Friedensdienste oder für Brot für die Welt. Die Kirchengemeinden erhalten ebenfalls einen bestimmten, wenn auch geringen Anteil des Opfereinkommens. In den Haushalt der Landeskirche fließt davon nichts.

## Was passiert mit 100 Euro Kirchensteuer:

Kirchengemeinden	Personal (für Gemeindegarbeit, Kindergärten, Diakoniestationen)	23,35 Euro	38,00 Euro
	Gebäude, Umlagen, Sachaufwendungen	14,65 Euro	
Landeskirche (ohne Kirchengemeinden)	Gemeindegarbeit, Gottesdienst, Kirchenmusik	17,21 Euro	38,00 Euro
	Schulen, Religionspädagogik, Jugendarbeit	11,03 Euro	
	Weltmission, Erwachsenenbildung	4,00 Euro	
	Seelsorge, Beratung	5,76 Euro	
Gesamtkirchliche Aufgaben	Kirchlicher Entwicklungsdienst, Evangelische Kirche in Deutschland, Kosten für den Kirchensteuereinzug	24,00 Euro	24,00 Euro
<b>SUMME</b>			<b>100,00 Euro</b>

Die Bezüge der Pfarrerinnen und Pfarrer trägt die Landeskirche. Diese Personalkosten sind in den Bereichen Gemeindegarbeit/Gottesdienst und Seelsorge eingerechnet.

## Kein Durchblick – Wir beraten

Es ist nicht immer ganz einfach, bei der Kirchensteuer durchzublicken. Daher hat die Evangelische Landeskirche in Württemberg ein für die Anruferinnen und Anrufer gebührenfreies Kirchensteuer-Service-Telefon eingerichtet. Dieser Service wird auch für die Mitglieder der Evangelischen Landeskirche in Baden sowie der Landeskirchen in Sachsen-Anhalt und Thüringen angeboten.

## ■ Kirche und Geld

Viele Frauen und Männer halten der württembergischen Landeskirche seit Jahren die Treue. Sie unterstützen ihre Kirche im Gebet, mit Engagement und durch ihre Kirchensteuer. Dafür ist die Landeskirche sehr dankbar. Gottesdienste, Seelsorge, Taufen, Hochzeiten, Beerdigungen, Religionsunterricht, Kinder- und Altenbetreuung, Bildungseinrichtungen, Diakoniestationen – die Kirche begegnet uns im täglichen Leben auf vielfältige Weise. Sie erbringt Leistungen für jeden Einzelnen, aber auch für die gesamte Gesellschaft. Das kostet. Da sind einmal die Löhne und Gehälter für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, aber auch die Kosten für den laufenden Betrieb von Kirchen, Gemeindehäusern oder Kindergärten.

## ■ Wurzeln der Kirchensteuer

Die Kirchensteuer ist keine Erfindung pfiffiger Finanzexperten, sondern das Ergebnis historischer Ereignisse. Nach dem Ende des Ersten Weltkriegs trennte die Weimarer Verfassung Staat und Kirche. Um die Arbeit der Kirchen jedoch nicht zu gefährden, verankerte der Staat das Selbstbestimmungsrecht der Kirchen und das Recht, Kirchensteuern zu erheben, in der Verfassung. Diese Regelung ist im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland übernommen worden.



## ■ Kirchensteuerkappung

Damit die persönliche Kirchensteuerbelastung bei hohen Einkommen nicht zu hoch wird, kann die Kirchensteuer „gekappt“ werden. In der württembergischen Landeskirche wird dabei die Kirchensteuer auf derzeit 2,75 Prozent des zu versteuernden Einkommens unter Berücksichtigung von Paragraph 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes begrenzt. Die Kappung muss beim Evangelischen Oberkirchenrat beantragt werden.

Die meisten Leistungen der Kirche werden durch die Kirchensteuer finanziert und stehen sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern unentgeltlich zur Verfügung. Für bestimmte Angebote müssen alle Gebühren bezahlen. Zum Beispiel, wenn sie ihre Kinder in eine evangelische Kindertagesstätte oder kirchliche Schule schicken oder wenn sie die Dienste der kirchlichen Diakoniestation in Anspruch nehmen. Doch das sind Angebote, die der gesamten Gesellschaft zur Verfügung stehen. Die Kirche nimmt hier soziale Aufgaben anstelle des Staates wahr. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben braucht die Landeskirche eine Menge Geld. Das meiste davon bekommt sie von ihren rund 2,3 Millionen Mitgliedern in Form der Kirchensteuer.

## ■ Kirchensteuer

Die Kirchensteuer richtet sich nach der Höhe der Lohn- oder Einkommensteuer. Wer wenig verdient, zahlt wenig Steuern und damit auch wenig Kirchensteuer – und umgekehrt. Alle Steuerermäßigungen bei der Einkommensteuer wirken sich auch steuermindernd bei der Kirchensteuer aus. Letztlich zahlen nur rund ein Drittel aller Kirchenmitglieder Kirchensteuer. In Baden-Württemberg beträgt die Kirchensteuer zurzeit acht Prozent der Lohn- bzw. Einkommensteuer. Dieser Satz wird jährlich von der Landessynode festgelegt und muss vom Staat genehmigt werden. Bei der Berechnung der Kirchensteuer werden die Kinderfreibeträge und die Freibeträge für den

## ■ Besonderes Kirchgeld

Von den Kirchenmitgliedern, die selbst kein oder nur ein geringes steuerpflichtiges Einkommen haben und deren Ehepartner keiner steuererhebenden Religionsgemeinschaft angehört, wird das besondere Kirchgeld in glaubensverschiedenen Ehen erhoben. Maßstab für die Festsetzung des besonderen Kirchgelds ist bei Zusammenveranlagung das gemeinsame zu versteuernde Einkommen der Eheleute unter sinngemäßer Anwendung von Paragraph 51a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes. Wurde vom Kirchenmitglied Kirchenlohnsteuer einbehalten, so wird diese auf das besondere Kirchgeld angerechnet. Auch das besondere Kirchgeld kann als „Sonderausgabe“ bei der Steuererklärung geltend gemacht werden.

## ■ Abhängigkeit von Konjunktur und Steuerpolitik

Die Kirchensteuer macht den Löwenanteil der Einnahmen der Evangelischen Landeskirche in Württemberg aus. Da die Kirchensteuer aber an die Lohn- und Einkommensteuer und damit an das Einkommen gekoppelt ist, hinterlässt die allgemeine wirtschaftliche Entwicklung im Haushalt der Landeskirche ebenso ihre Spuren wie die staatliche Steuerpolitik. Der Wegfall von Arbeitsplätzen, Lohnkostensenkungen und niedrige Lohnsteigerungen oder gar Nullrunden bedeuten für die Landeskirche geringere Steuereinnahmen.



Kinderbetreuungsbedarf berücksichtigt. Der Staat erkennt die Kirchensteuer bei der jährlichen Steuererklärung als „Sonderausgabe“ an, sodass ein Teil davon wieder zurückerstattet wird.

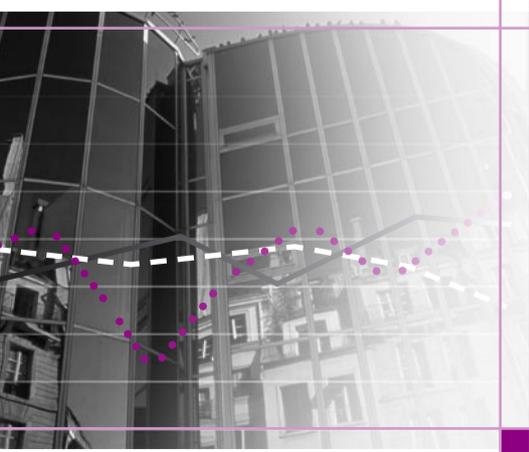
In konfessionsverschiedenen Ehen, in denen ein Ehepartner evangelisch ist und der andere der römisch-katholischen Kirche angehört, wird die Kirchensteuer je hälftig auf beide Kirchen verteilt.

Seit 50 Jahren ziehen die Finanzämter im Auftrag der Kirchen die Kirchensteuer ein. Das ist für die Kirche kostengünstiger als eine eigene Steuerverwaltung. Für diesen Service erhält die staatliche Finanzverwaltung drei Prozent des Kirchensteueraufkommens.



## ■ Gemeindebeitrag

Die Kirchengemeinden können von ihren Gemeindemitgliedern einen freiwilligen Gemeindebeitrag erheben. Der Gemeindebeitrag bleibt in voller Höhe bei der Kirchengemeinde.



Auch die Reduzierung der Steuersätze bei der Einkommensteuer in den vergangenen Jahren wirkte sich mindernd auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Im Gegensatz zum Staat kann die Kirche keine indirekten Steuern wie beispielsweise die Mehrwertsteuer oder die Ökosteuer erheben, um ihre Einnahmen zu erhöhen. Daher wirkt sich die derzeitige Steuerpolitik des Staates, die von direkten Steuern weg zu mehr indirekten geht, auch auf die wirtschaftliche Basis der Kirchen aus und beeinflusst ihren Handlungsspielraum.